

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 31. Januar 2013

Gesch. Nr. 087/13

38.01 Vormundchaftswesen; Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Ablösung der kommunalen Vormundschaftsbehörde (VB) durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) innerhalb des Sozialdienstes des Bezirks Pfäffikon

AUSGANGSLAGE

Die Aufgaben des Vormundchaftswesens sowie die Pflegekinderfürsorge und die Alimentenbevorschussung werden in der Stadt Illnau-Effretikon durch die Vormundschaftsbehörde besorgt. Diese besteht aus dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird (Sozialvorstand), und vier von den Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern (§ 44 der Gemeindeordnung). Sie ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Der Bundesrat hat die Änderungen des Zivilgesetzbuches im Bereich Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, welche die Bundesversammlung am 19. Dezember 2008 erlassen hatte, auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt und die Kantone angewiesen „ihre Behördenorganisation anzupassen“.

In der Folge erliess der Kantonsrat am 25. Juni 2012 das „Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)“. Ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis (Kreis) umfasst das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden, die in der Regel im gleichen Bezirk liegen (§ 2 EG KESR).

Innerhalb des Bezirks Pfäffikon haben sich die Gemeinden darüber verständigt, gemeinsam einen Kreis für den ganzen Bezirk zu bilden und den Aufgabenbereich dem bestehenden Zweckverband „Sozialdienst Bezirk Pfäffikon“ anzugliedern. Der Stadtrat genehmigte die entsprechende Ergänzung der Statuten am 28. Juni 2012. In der Überbauung Station Unter-Illnau konnten geeignete Büroräumlichkeiten gefunden und bezogen werden. Erste Mitarbeitende wurden bereits 2012 für die neue Aufgabe angestellt, welche ihre Tätigkeit teilweise aufgenommen haben. Damit konnte gewährleistet werden, dass die KESB Bezirk Pfäffikon am 1. Januar 2013 voll funktionsfähig war. Auf diesen Zeitpunkt fällt diese Aufgabe der Vormundschaftsbehörde dahin.

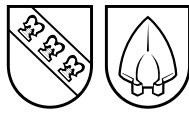
RESTLICHE AUFGABEN VON DER VORMUNDSCHAFTS- ZUR FÜRSORGEBEHÖRDE BZW. ZUM RESSORT JUGEND UND SPORT

Neben dem Vormundchaftswesen, welches den Hauptteil der Aufgaben ausmacht, ist die Vormundschaftsbehörde auch für die Pflegekinderfürsorge und die Alimentenbevorschussung (heute Alimentenhilfe) sowie die Kleinkinderbetreuungsbeiträge zuständig. Diese Behörde allein für diese Funktionen weiterzuführen ist nicht zweckmässig. Die Aufgaben sind wie folgt zuzuweisen:

- an die Fürsorgebehörde (Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen)
 - Alimentenhilfe
 - Kleinkinderbetreuungsbeiträge
- an den Stadtrat und innerhalb dessen an das Ressort Jugend und Sport
 - Aufsicht über Kindertagesstätten und nicht-städtische Horte
 - Aufsicht über Tagesfamilien

ANPASSUNG DER GEMEINDEORDNUNG

Die Aufgaben bzw. ihre Abgrenzung zwischen den einzelnen Behörden sind in der Gemeindeordnung festgelegt, welche in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Die Aufhebung der Vormundschaftsbehörde erfolgt kraft höheren Rechts, und so beschränkt sich der Regelungsbedarf für die Stadt auf die Festlegung, wer sich in der Stadt Illnau-Effretikon zukünftig um deren übrige bisherige Aufgaben kümmern soll.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 31. Januar 2013

Auf eine sofortige formelle Anpassung der Gemeindeordnung (mit Volksabstimmung) wird aus verfahrensökonomischen Gründen verzichtet. Diese Änderung soll bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung berücksichtigt werden. Hingegen werden §§ 9 und 13 des Organisationsreglements vom 25. März 2010 entsprechend angepasst, was dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen ist (§ 25 Ziffer 2 der Gemeindeordnung).

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON BESCHLIESST:

1. Von der Aufhebung der Vormundschaftsbehörde Illnau-Effretikon per 31. Dezember 2012 wird Kenntnis genommen. Den Mitgliedern dieser Behörde wird ihr Einsatz zum Wohle der Öffentlichkeit bestens verdankt.
2. Die formelle Anpassung der Gemeindeordnung erfolgt anlässlich der nächsten Revision dieses kommunalen Erlasses.
3. Soweit die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde nicht durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übernommen wurden, werden diese wie folgt zugewiesen und die entsprechenden Bestimmungen im Organisationsreglement angepasst:

§ 9 JUGEND UND SPORT (Ergänzung)

Aufsicht über

- Kindertagesstätten und nicht-städtische Horte
- Tagesfamilien

§ 13 SOZIALES (Neufassung)


AHV/IV-Zusatzleistungen
Integration
Krankenversicherung

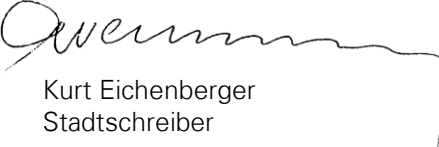
im Aufgabenbereich der Fürsorgebehörde gemäss § 42 GO

- Asyl
- Sozialhilfe
- Alimentenhilfe
- Kleinkinderbetreuungsbeiträge

4. Diese Änderungen treten rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Herr Stadtrat Kurt Brüngger, Sozialvorstand, Steinacherstr. 66, 8308 Illnau,
 - b) alle Mitglieder der Vormundschaftsbehörde,
 - c) alle Mitglieder der Fürsorgebehörde,
 - d) die Abteilung Soziales, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - e) das Büro des Grossen Gemeinderates, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - f) den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststr. 71, 8330 Pfäffikon.

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Versandt am: 01.02.2013

KE